



Finanzdirektion
Personalamt

Münstergasse 45
3011 Bern
+41 31 633 43 36
info.pa@be.ch
www.be.ch/personal

Merkblatt vom 1. Januar 2023

Übertrag von Ferienguthaben auf das Langzeitkonto und Mindestbezug von freien Tagen

Maximalsaldo beim Langzeitkonto und Übertrag auf das Langzeitkonto

Seit dem Jahreswechsel 2016/2017 können **maximal noch 50 Tage** auf das Langzeitkonto übertragen werden (Tage entsprechend der Soll-Arbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad). Wird dieser Maximalsaldo überschritten, verfallen die darüber hinaus gehenden Tage entschädigungslos (Art. 160b PV).

Auf das Langzeitkonto werden nicht bezogenen Ferientage und allfällige Treueprämien übertragen. Jahresarbeitszeitguthaben sind nicht übertragbar. Damit die **nicht bezogenen Ferienguthaben** am Ende des Jahres **vollständig auf das Langzeitkonto übertragen** werden können, müssen die **Mindestbezüge eingehalten werden** (Art. 149 PV).

Für den Übertrag von nicht bezogenen Ferienguthaben auf das Langzeitkonto gelten folgende Grundsätze:

- Wurde der **Mindestbezug von 20 freien Tagen** während des Kalenderjahres **nicht eingehalten**, verfallen die zu wenig bezogenen Tage zu Lasten des Ferienguthabens am Ende des Kalenderjahres entschädigungslos.
- Wurde der **Mindestbezug von 10 Ferientagen** während des Kalenderjahres **nicht eingehalten**, verfallen die zu wenig bezogenen Ferientage am Ende des Kalenderjahres entschädigungslos.
- Sofern **beide Mindestbezüge** (freie Tage und Ferientage) **nicht eingehalten** wurden, erfolgt eine Kürzung im Umfang der zu wenig bezogenen **freien Tage**.

Wurden beide Mindestbezüge eingehalten, wird das gesamte verbleibende Ferienguthaben am Ende des Jahres bis zum Maximalsaldo von 50 Tagen auf das Langzeitkonto übertragen. Zur Illustration dieser Mechanismen finden Sie **ab Seite 2 entsprechende Beispiele**. Der Übertrag auf das Langzeitkonto wird vom Personaldienst Ihrer Organisationseinheit vorgenommen. Sie müssen hierzu nichts unternehmen. Für allfällige Fragen dazu steht Ihnen Ihr Personaldienst gerne zur Verfügung. Für Teilzeitmitarbeitende gelten dieselben Bestimmungen. Die Tage verstehen sich jedoch entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsgrad.

Beispiel 1: Mindestbezüge eingehalten

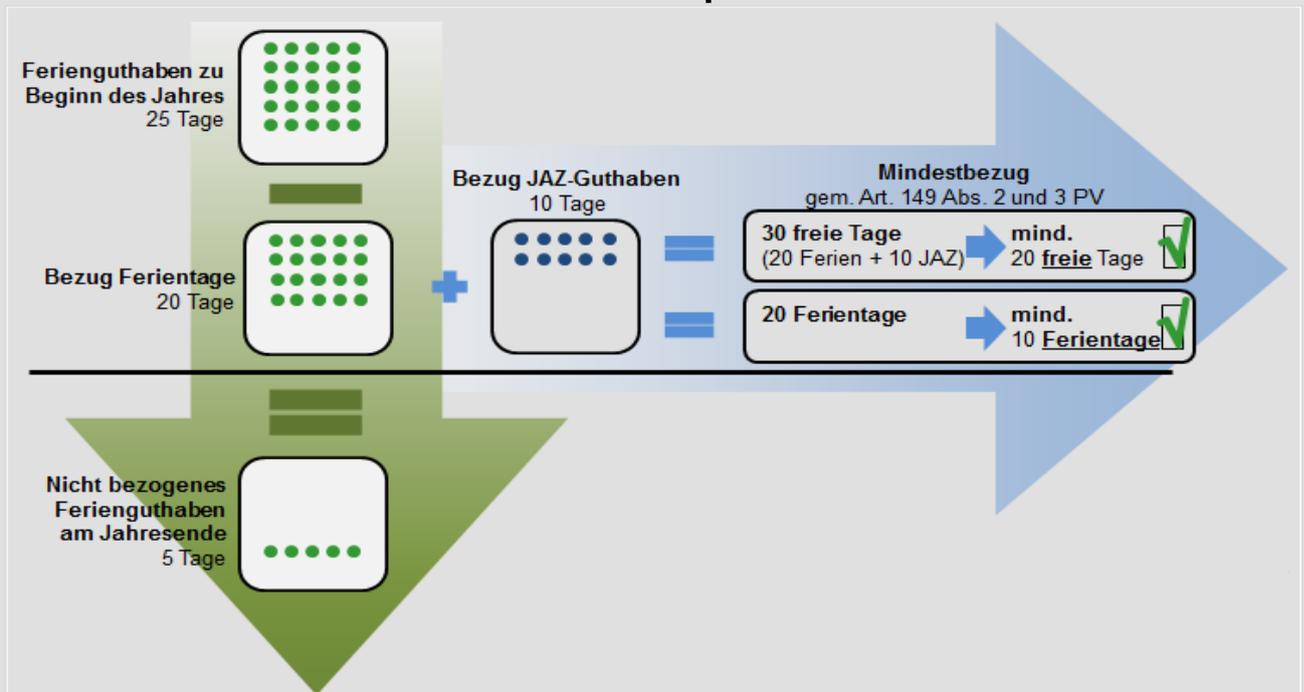
Bezug von Ferien im Jahr 20XX	20 Tage
Bezug von „JAZ-Tagen“ im Jahr 20XX	10 Tage
Total Bezug an freien Tagen im Jahr 20XX	30 Tage

- ▶ Mindestbezug von 20 freien Tagen eingehalten
- ▶ Mindestbezug von 10 Ferientagen eingehalten

Ferienguthaben zu Jahresbeginn 20XX (Mitarbeiter in GK 15, 27-jährig)	25 Tage
Bezogene Ferientage 20XX	20 Tage
Ferienguthaben Ende des Jahres 20XX	5 Tage

In Beispiel 1 wurden die Mindestbezüge gemäss Art. 149 Personalverordnung eingehalten. Die verbleibenden 5 Tage können vollständig **auf das Langzeitkonto übertragen werden, sofern der Maximalsaldo von 50 Tagen nicht überschritten wird**. Wird der Maximalsaldo durch den Übertrag des nicht bezogenen Ferienguthabens Ende Jahr überschritten, verfallen die Anzahl Tage über dem Maximalsaldo entschädigungslos (Art. 160b PV).

Grafik Beispiel 1



Beispiel 2: Mindestbezug an freien Tagen nicht eingehalten

Bezug von Ferien im Jahr 20XX	14 Tage
Bezug von „JAZ-Tagen“ im Jahr 20XX	2 Tage
Total Bezug an freien Tagen im Jahr 20XX	16 Tage

- ▶ Mindestbezug von 20 freien Tagen **nicht** eingehalten
- ▶ Mindestbezug von 10 Ferientagen eingehalten

Mindestbezug im Jahr 20XX (gem. Art. 149 Abs. 2 PV)	20 Tage
Effektiv bezogene freie Tage (siehe oben)	16 Tage
Zu wenig bezogene freie Tage im Jahr 20XX	4 Tage

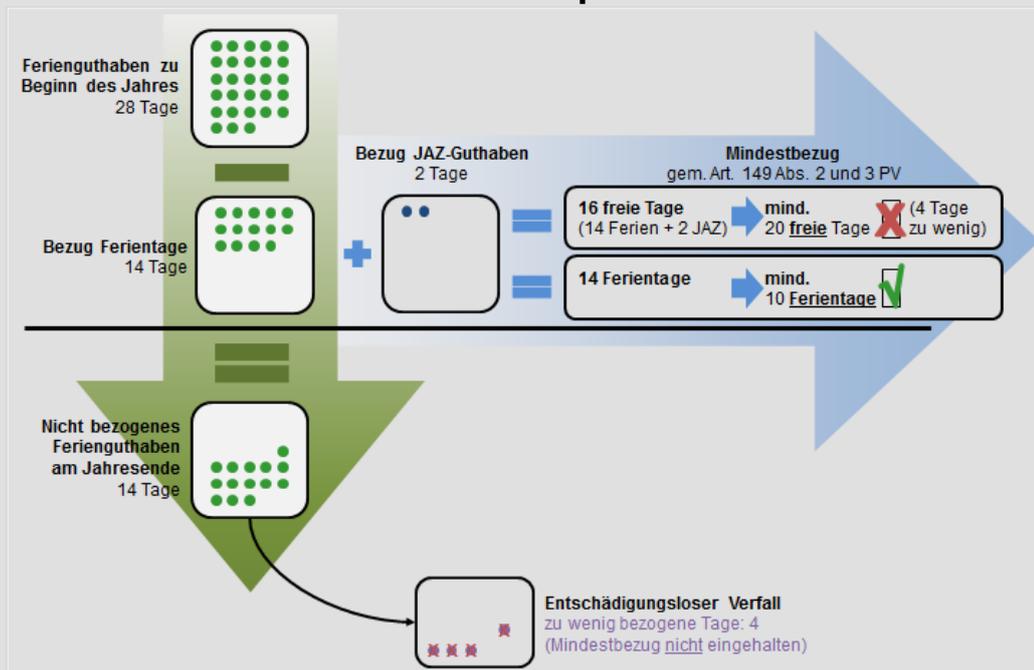
Ferienguthaben zu Jahresbeginn 20XX (Mitarbeiter in GK 24, 48-jährig)	28 Tage
Bezogene Ferientage 20XX	14 Tage
Ferienguthaben Ende des Jahres 20XX	14 Tage

Entschädigungslos verfallende Tage
(= Anzahl zu wenig bezogene freie Tage) **4 Tage**

Auf das Langzeitkonto zu übertragende Tage (= Ferienguthaben am Ende des Jahres [14 Tage] – zu wenig bezogene freie Tage [4 Tage]) **10 Tage**

In Beispiel 2 wurde mit 16 freien Tagen der Mindestbezug von 20 Tagen unterschritten. Vom Ferienguthaben Ende des Jahres verfallen deshalb vier Tage entschädigungslos (entspricht den zu wenig bezogenen freien Tagen). Die verbleibenden 10 Tage können vollständig auf **das Langzeitkonto übertragen werden, sofern der Maximalsaldo von 50 Tagen nicht überschritten wird**. Wird der Maximalsaldo durch den Übertrag des nicht bezogenen Ferienguthabens Ende Jahr überschritten, verfallen die Anzahl Tage über dem Maximalsaldo entschädigungslos (Art. 160b PV).

Grafik Beispiel 2



Beispiel 3: Mindestbezug von Ferientagen nicht eingehalten

Bezug von Ferien im Jahr 20XX	8 Tage
Bezug von „JAZ-Tagen“ im Jahr 20XX	15 Tage
Total Bezug an freien Tagen im Jahr 20XX	23 Tage

- ▶ Mindestbezug von 20 freien Tagen eingehalten
- ▶ Mindestbezug von 10 Ferientagen **nicht** eingehalten

Mindestbezug im Jahr 20XX (gem. Art. 149 Abs. 3 PV)	10 Tage
Effektiv bezogene Ferientage (siehe oben)	8 Tage
Zu wenig bezogene Ferientage im Jahr 20XX	2 Tage

Ferienguthaben zu Jahresbeginn 20XX (Mitarbeiter in GK 27, 41-jährig)	25 Tage
Bezogene Ferientage 20XX	8 Tage
Ferienguthaben Ende des Jahres 20XX	17 Tage

Entschädigungslos verfallende Tage
(= Anzahl zu wenig bezogene Ferientage) **2 Tage**

Auf das Langzeitkonto zu übertragende Tage (= Ferienguthaben am Ende des Jahres [17 Tage] – zu wenig bezogene Ferientage [2 Tage]) **15 Tage**

In Beispiel 3 wurden mit 23 freien Tagen der Mindestbezug von 20 Tagen zwar eingehalten, erfolgte jedoch nicht im Umfang von mindestens 10 Tagen zu Lasten des Ferienguthabens. Vom Ferienguthaben Ende des Jahres **verfallen deshalb zwei Tage entschädigungslos** (entspricht den zu wenig bezogenen Ferientagen). Die verbleibenden 15 Tage können vollständig auf **das Langzeitkonto übertragen werden, sofern der Maximalsaldo von 50 Tagen nicht überschritten wird**. Wird der Maximalsaldo durch den Übertrag des nicht bezogenen Ferienguthabens Ende Jahr überschritten, verfallen die Anzahl Tage über dem Maximalsaldo entschädigungslos (Art. 160b PV).

Grafik Beispiel 3

